



INTERPELLATION

Urheber AdG/LA, durch Gilbert Truffer (Suppl.)
Gegenstand Prophylaktische Führerausweisentzüge ohne Fahren in angetrunkenem Zustand und ohne Fahren unter Einfluss von Betäubungsmittel
Datum 11.03.2016
Nummer 3.0253

Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt, Abteilung administrative Massnahmen und Sanktionen im Departement für Bildung und Sicherheit, hat in jüngster Zeit eine fragwürdige Praxis bei vorsorglichen Führerausweisentzügen entwickelt. So wurden Personen der Führerausweis mit sofortiger Wirkung und ohne Gewährung der aufschiebenden Wirkung entzogen, weil diese als Auskunftspersonen, welche in redlicher Absicht der Polizei bei der Aufklärung behilflich waren, wurde der Führerausweis auf der Stelle und ohne aufschiebende Wirkung entzogen, nur weil diese Auskunftspersonen im Rahmen der Befragung einräumten, selber Betäubungsmittel zu kaufen und zu konsumieren. Für die Betroffenen kann diese Praxis schwerwiegende Konsequenzen haben. Sie können unter Umständen unter anderem ihre Arbeitsstelle verlieren. Und dies wohlverstanden nur, weil diese im Rahmen einer polizeilichen Befragung als Auskunftsperson zu Protokoll gaben Betäubungsmittel zu kaufen und zu konsumieren.

Schlussfolgerung

Auf diesem Hintergrund wird der Staatsrat um Stellungnahme zu den sich unweigerlich stellenden Fragen:

1. Hat der Staatsrat Kenntnis von einer solchen rigiden, prophylaktischen Führerausweis-Entzugspraxis einer seiner Dienststellen?
2. Befürwortet und unterstützt der Staatsrat diese Praxis?
3. Gedenkt der Staatsrat durch entsprechende Weisungen und die zuständige Dienststelle die oben geschilderte Verwaltungspraxis auch auf Personen anzuwenden, welche in irgend einer Form zugeben Alkohol zu konsumieren, ohne dass sie dabei er tappt wurden unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug gelenkt zu haben?